

TCS Privatrechtsschutz

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Produktversion 2011, Ausgabe 09.2023

Inhaltsverzeichnis

Gemeinsame Bestimmungen	2
1. Vertragsparteien	2
2. Versicherte Personen	2
3. Versicherte Eigenschaften	2
4. Beginn und Ende der Versicherung	2
5. Versicherte Leistungen	2
6. Örtlicher Geltungsbereich	3
7. Zeitlicher Geltungsbereich	3
8. Prämien	3
9. Mitteilungen	3
10. Datenschutz	3
Privatrechtsschutz	4
11. Risiken	4
Anmeldung und Bearbeitung eines Rechtsfalles	5
12. Anmeldung	5
13. Bearbeitung	5
14. Freie Wahl des Anwalts	5
15. Schiedsverfahren	5
16. Verletzung von Obliegenheiten	5
17. Kündigung nach einem Rechtsfall	5



Die folgenden Bestimmungen regeln die Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien. Zudem untersteht der Vertrag den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen.

Der Verantwortliche für die Bearbeitung der persönlichen Daten ist die Assista Rechtsschutz AG. Für Fragen im Zusammenhang mit dem Datenschutz, Auskünfte über gespeicherte Daten, deren Berichtigung und Löschung, können sich die versicherten Personen an den Datenschutzbeauftragten wenden, per E-mail an: dataprotection@tcs.ch oder per Post an: Touring Club Suisse (TCS), Legal & Compliance, Conseiller interne à la protection des données, case postale 820, chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier.

Bei den verarbeiteten Daten handelt es sich um Stammdaten (Identifikations- und Kontaktdaten) und um Daten im Zusammenhang mit den Leistungen. Diese Daten werden hauptsächlich zur Erfüllung des Vertrags verwendet. Sie werden ebenfalls zur Weiterentwicklung des Produkts sowie zu statistischen und zu Marketingzwecken innerhalb der TCS-Gruppe genutzt.

Der Verantwortliche für die Bearbeitung der persönlichen Daten kann die Daten an Dritte (Unterauftragnehmer) übermitteln, die verpflichtet sind, die Daten gemäss den oben genannten Zwecken zu verarbeiten und angemessene Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen.

Die Daten werden in Rechenzentren in der Schweiz und der Europäischen Union (Deutschland und Frankreich) gespeichert. Die Daten können ausserdem ins Ausland übermittelt werden, falls dies zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlich sein sollte.

Die Daten werden so lange aufbewahrt wie dies zur Erfüllung der obengenannten Zwecke, aus rechtlichen Gründen (z.B. zur Wahrung der rechtlichen Aufbewahrungsfrist gem. Art. 958f OR) oder zur Wahrung berechtigter Interessen des TCS (z.B. bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Forderungen) erforderlich ist.

Weitere Einzelheiten zum Datenschutz sind in den AVB (Ziffer 10) zu finden. Bitte nehmen Sie auch von unserer allgemeinen Erklärung zum Datenschutz auf unserer Internetseite Kenntnis (<https://www.tcs.ch/de/datenschutz.php>).

Damit sich die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche Personen.

Gemeinsame Bestimmungen

1. Vertragsparteien

Versicherer

Assista Rechtsschutz AG, Vernier/Genf (im Folgenden «Assista» genannt).

Versicherungsnehmer

Natürliche in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnhafte Person.

2. Versicherte Personen

Aus der Versicherungspolice geht hervor, welche der folgenden Deckungsvarianten gewählt wurde:

Versicherung Einzelperson

deckt ausschliesslich den Versicherungsnehmer.

Versicherung Familie

deckt den Versicherungsnehmer und folgende Personen, die mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt leben:

- Ehe- bzw. Lebenspartner;
- deren Kinder;
- unterstützte Personen.

Ebenfalls versichert sind:

- Hausangestellte und Hilfskräfte, die im privaten Haushalt des Versicherungsnehmers angestellt sind, bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Arbeit;
- Erben des Versicherten, wenn dieser durch ein Ereignis verstirbt, das durch den vorliegenden Versicherungsvertrag gedeckt ist.

3. Versicherte Eigenschaften

Die versicherten Personen sind gedeckt in ihrer Eigenschaft als:

- a. Privatpersonen;
- b. Berufsausübende in unselbstständiger Stellung;
- c. Mieter;
- d. Vertragsparteien gemäss Art. 11.1 g und h;
- e. Fussgänger, Radfahrer, Reiter;
- f. Sportausübende;
- g. Passagiere irgendeines Transportmittels.

4. Beginn und Ende der Versicherung

Das Datum des Deckungsbeginns geht aus der Versicherungspolice hervor.

Die Versicherung gilt ein Jahr und verlängert sich anschliessend stillschweigend von Jahr zu Jahr weiter, sofern sie nicht schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt wird:

- bis zum Tag der jährlichen Fälligkeit durch den Versicherungsnehmer;
- 30 Tage vor der jährlichen Fälligkeit durch die Assista.

5. Versicherte Leistungen

5.1. Interne Leistungen

In einem gedeckten Rechtsfall beraten die im Rechtsdienst der Assista angestellten Rechtsanwälte und Juristen den Versicherten und nehmen dessen Rechte wahr. Die Assista übernimmt dabei die anfallenden internen Bearbeitungskosten.

5.2. Externe Leistungen

Die Assista garantiert dem Versicherten die Übernahme der folgenden Kosten bis zu einer Höhe von CHF 250'000.– pro gedecktem Rechtsfall und bis zu CHF 50'000.– bei der Deckung Welt (Art. 6.4):

- a. die vorprozessualen und prozessualen **Anwaltskosten**.
- b. die Kosten von **Expertisen**, die von der Assista oder dem Gericht veranlasst werden.
- c. die dem Versicherten auferlegten **Gerichts- und Verfahrenskosten**.
- d. die dem Versicherten auferlegten **Prozessentschädigungen** an die Gegenpartei. Die dem Versicherten zugesprochenen Prozessentschädigungen stehen der Assista zu.
- e. die **Fahrtspesen** des Versicherten im Falle von gerichtlichen Vorladungen als beschuldigte Person oder als Prozesspartei, sofern diese Kosten (Tarif des öffentlichen Verkehrs) CHF 100.– übersteigen. Bei einer Auslandsreise werden die Kosten übernommen, sofern diese im Voraus mit der Assista abgesprochen wurden.
- f. die Kosten **für das Inkasso** der dem Versicherten zugesprochenen Entschädigungen bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines oder einer Konkursandrohung. Sollte ein solches Inkassoverfahren ausserhalb der Schweiz durchzuführen sein, dann sind die Leistungen der Assista auf eine maximale Summe von CHF 5'000.– begrenzt.
- g. die Kosten eines **Mediationsverfahrens** im Einvernehmen mit der Assista.
- h. die **Strafkautions** zur Abwendung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist an die Assista zurückzuerstatten.

Falls mehrere Streitigkeiten auf dem gleichen Ereignis oder auf dem gleichen Lebenssachverhalt beruhen, so gelten diese Streitigkeiten gesamthaft als ein Rechtsfall.

5.3. Eingeschränkte Leistungen

a. Mindeststreitwert

Für die Beratung und Interessenwahrung durch den Rechtsdienst der Assista (interne Leistungen gemäss Art. 5.1) besteht der Versicherungsschutz unabhängig vom Streitwert.

Für externe Leistungen gemäss Art. 5.2 besteht der Versicherungsschutz bei einem Streitwert ab CHF 2'000.–. Liegt der Streitwert unter CHF 2'000.–, besteht ein Versicherungsschutz für externe Leistungen, falls der Versicherte gerichtlich belangt wird und dabei die Gegenpartei durch einen Anwalt vertreten wird.

b. Beratungsrechtsschutz

Bei den in Art. 11.1 j erwähnten Rechtsgebieten gewährt die Assista dem Versicherten eine einmalige Rechtsberatung. Erweist sich der Beizug eines Anwalts, eines Notars oder eines staatlich anerkannten Mediators als notwendig, garantiert die Assista die Übernahme des Honorars bis max. CHF 500.– pro Angelegenheit (MwSt. inbegriffen).

5.4. Kürzung der Leistungen

Bei Vorliegen einer Grobfahrlässigkeit behält sich die Assista das Recht vor, ihre Leistungen in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

5.5. Nicht versicherte Leistungen

Die Assista übernimmt nicht:

- den Schaden, den der Versicherte erlitten hat;
- die Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist;
- Bussen, zu denen der Versicherte verurteilt wird.

6. Örtlicher Geltungsbereich

Je nach versichertem Risiko (Art. 11.1) gelten folgende örtliche Geltungsbereiche:

6.1. Schweiz

Die Deckung Schweiz ist gültig für Rechtsfälle, die sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ereignen, sofern sich der Gerichtsstand in diesen Ländern befindet, das Recht dieser Länder anwendbar und das entsprechende Urteil dort vollstreckbar ist.

Die Assista garantiert die Kostenübernahme bis zu CHF 250'000.–.

6.2. EU/EWR

Die Deckung EU/EWR ist gültig für Rechtsfälle, die sich in der Schweiz oder in einem der Mitgliedsstaaten der EU (Europäische Union) oder des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) ereignen, sofern sich der Gerichtsstand für die Wahrnehmung der Interessen des Versicherten in diesen Ländern befindet, das Gemeinschafts- oder das nationale Recht eines dieser Länder anwendbar ist und das entsprechende Urteil in einem dieser Länder vollstreckbar ist.

Die Assista garantiert die Kostenübernahme bis zu CHF 250'000.–.

6.3. Europa

Die Deckung Europa ist gültig für Rechtsfälle, die sich in der Schweiz, im übrigen Europa (im Osten begrenzt durch den Ural), sowie in den Mittelmeerrandstaaten ereignen, sofern sich der Gerichtsstand für die Wahrnehmung der Interessen des Versicherten in diesen Ländern befindet, das europäische Gemeinschafts- oder das nationale Recht eines dieser Länder anwendbar ist und das entsprechende Urteil in einem dieser Länder vollstreckbar ist.

Die Assista garantiert die Kostenübernahme bis zu CHF 250'000.–.

6.4. Welt

Die Deckung Welt ist gültig für Rechtsfälle, die sich in Ländern ereignen, die nicht in der Deckung Europa enthalten sind. In diesem Deckungsrahmen sind die Leistungen der Assista auf CHF 50'000.– begrenzt.

7. Zeitlicher Geltungsbereich

7.1. Massgebendes Datum

Gedeckt sind Rechtsfälle, die durch ein Ereignis ausgelöst wurden, das während der Gültigkeitsdauer des Vertrages eingetreten ist und das während dieser Periode der Assista gemeldet wurde.

Als massgebendes Datum gilt:

a. Massgebendes Datum

das Datum des schadenverursachenden Ereignisses.

b. im Versicherungsrecht:

das Datum des Ereignisses, das Anspruch auf eine Leistung begründet; in Invaliditätsfällen gilt das Unfallereignis oder der Eintritt der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit als auslösendes Ereignis.

Wenn es sich nicht um einen Leistungsanspruch handelt: das Datum der bestrittenen Mitteilung der Versicherungseinrichtung.

c. im Vertragsrecht:

das Datum der angeblichen oder tatsächlichen Verletzung einer vertraglichen Pflicht.

d. im Straf- und Verwaltungsstrafrecht:

das Datum der angeblichen oder tatsächlichen Widerhandlung gegen eine Gesetzesbestimmung.

e. im Personen-, Familien-, Erbrecht:

das Datum des das Auskunftsbedürfnis bewirkenden Ereignisses.

7.2. Wartefrist

Streitigkeiten aus Verträgen, die während der ersten 3 Monate der Versicherung auftreten, sind nicht gedeckt.

8. Prämien

a. Zahlung

Die erste Prämie ist vor Inkrafttreten der Versicherung zahlbar.

Die folgenden Prämien sind bis zum Fälligkeitsdatum zahlbar.

b. Änderung

Im Falle einer Prämienänderung teilt die Assista dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 30 Tage vor Fälligkeit mit.

Kündigt der Versicherungsnehmer den Vertrag nicht bis spätestens am Fälligkeitstag, so wird die neue Prämie als angenommen betrachtet.

c. Rückerstattung

Die Mitteilungen der Assista an den Versicherungsnehmer erfolgen rechtsgültig an die letzte der Assista bekannte Adresse. Der Assista ist von jedem Adresswechsel unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Mitteilungen des Versicherungsnehmers und der Versicherten an die Assista müssen adressiert sein an Assista Rechtsschutz AG, chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier/Genf, oder an einen ihrer Rechtsdienste.

9. Mitteilungen

Die Mitteilungen der Assista an den Versicherungsnehmer erfolgen rechtsgültig an die letzte der Assista bekannte Adresse. Der Assista ist von jedem Adresswechsel unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die Mitteilungen des Versicherungsnehmers und der Versicherten an die Assista müssen adressiert sein an Assista Rechtsschutz AG, chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier/Genf, oder an einen ihrer Rechtsdienste.

10. Datenschutz

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen erteilen der Assista die Erlaubnis, die zur Behandlung des Vertrags und der Rechtsfälle notwendigen Daten zu beschaffen und zu verarbeiten. Die Assista ist berechtigt, bei Drittpersonen alle nützlichen Auskünfte einzuholen und Einsicht in die offiziellen Dokumente zu nehmen. Die Daten können Drittpersonen bekannt gegeben und/oder ins Ausland übermittelt werden, sofern dies für die Bearbeitung der Rechtsfälle, für die Geltendmachung von Regressforderungen der Assista oder für das Aufdecken oder Verhindern von Versicherungsbetrugsfällen erforderlich ist. Die Assista verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung der erhaltenen Informationen.

Die Assista ist ermächtigt, einem allfälligen Rück-, Mit- oder Nachversicherer entsprechende Auskünfte zu erteilen und beim Vorversicherer oder bei Dritten sachdienliche Auskünfte zum bisherigen Schadenverlauf einzuholen, insbesondere zur Risikoabklärung und zur Bestimmung der Prämien.

Die versicherten Personen erlauben der Assista die Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln wie E-Mails, Fax

usw. für die Korrespondenz mit ihnen und anderen Beteiligten, sofern dies von den versicherten Personen nicht ausdrücklich untersagt wird. Das Risiko, dass unbefugte Dritte dadurch Zugang zu den übermittelten Daten erhalten, kann nicht ausgeschlossen werden. Die Assista übernimmt deshalb keine Verantwortung für den Empfang, die Einsicht, die Übermittlung, die Kopie, die Verwendung oder die Manipulation elektro-

nisch übermittelter Informationen und Daten aller Art durch unbefugte Dritte.

Die telefonischen Gespräche mit dem Call Center der Assista und des Touring Club Schweiz können zu Schulungs- und Qualitätszwecken aufgenommen werden.

Privatrechtsschutz

11. Risiken

11.1. Versicherte Risiken

a. Schadenersatzrecht

Streitigkeiten des Versicherten um Ersatz des Schadens, den er durch ein Ereignis erlitten hat, für das ein Dritter ausservertraglich aus Verschulden oder gesetzlich haftet. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Versicherten, die auf dem Schweizerischen Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz) beruhen.

Die Deckung Europa und Welt gilt für diese Streitfälle.

b. Patientenrecht

Streitigkeiten des Versicherten bezüglich Ansprüchen gegenüber Ärzten, Spitälern und anderen medizinischen Institutionen infolge eines Fehlers bei der Diagnose oder der Behandlung, einschliesslich der Verletzung der Aufklärungspflicht.

Die Deckung Schweiz gilt für diese Streitfälle.

Eine Deckung Europa und Welt ist gleichwohl gegeben für Streitigkeiten aus einer Notfallbehandlung.

c. Versicherungsrecht

Streitigkeiten des Versicherten aus seinen Verhältnissen mit privaten oder öffentlichen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein niedergelassenen Versicherungseinrichtungen, Krankenkassen und Pensionskassen.

Die Deckung Schweiz gilt für diese Streitfälle.

d. Arbeitsvertrag

Streitigkeiten des Versicherten mit seinem Arbeitgeber, gestützt auf einen Arbeitsvertrag oder auf ein Dienstverhältnis. In diesen Fällen wird bis zur Höhe eines Streitwertes von CHF 100'000.– vollständiger Versicherungsschutz gewährt. Bei einem Streitwert über CHF 100'000.– werden die Kosten proportional im Verhältnis der CHF 100'000.– zum Streitwert übernommen. Der Streitwert entspricht der Gesamtheit aller Forderungen und nicht allein der Forderung gestützt auf eine allfällige Teilklage. Im Falle einer Gegenklage

werden die Streitwerte zusammengefasst betrachtet. Die Deckung Schweiz gilt für diese Streitfälle.

e. Einfacher Auftrag

Streitigkeiten des Versicherten mit seinem Beauftragten, gestützt auf einen einfachen Auftrag. Die Deckung Schweiz gilt für diese Streitfälle.

f. Mietvertrag

Streitigkeiten des Versicherten mit dem Vermieter der selbst bewohnten Wohnung oder des selbst bewohnten Hauses. Die Deckung Schweiz gilt für diese Streitfälle.

g. Konsumentenrecht und andere Verträge

Streitigkeiten des Versicherten aus den folgenden Verträgen (abschliessende Aufzählung):

- Kauf/Verkauf (einschl. E-Kommerz),
- Tausch,
- Schenkung,
- Miete,
- Leihe,
- Hinterlegung,
- Konsumkredit,
- Kreditkarte,
- Werkvertrag,
- Abonnement,
- Telekommunikation.

Die Deckung EU/EWR gilt für diese Streitfälle.

h. Reiserecht

Streitigkeiten des Versicherten, die aus einem der folgenden Verträge (abschliessende Aufzählung) hervorgehen:

- Kreditkarte (benutzt während einer Auslandsreise),
- Beförderung von Gepäck und Personen,
- Pauschalreise,
- Beherbergungs- und Gastaufnahmevertrag,
- Miete einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses für den Eigenbedarf (beides zeitlich begrenzt auf maximal 3 Monate).

Die Deckung Europa und Welt gilt für diese Streitfälle.

i. Straf- und Verwaltungsstrafrecht

Verteidigung des Versicherten in gegen ihn selbst gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten. Wird dem Versicherten eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen, so erbringt die Assista keine Versicherungsleistungen, bevor durch rechtskräftigen Entscheid der Versicherte vollumfänglich freigesprochen oder das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation festgestellt ist. Der Freispruch darf nicht mit einer Entschädigung des Versicherten an den Strafkläger in Verbindung stehen.

Die Deckung Europa und Welt gilt für diese Streitfälle.

j. Personenrecht, Familienrecht (einschliesslich Ehe, Scheidung, eingetragene Partnerschaft sowie eheähnliches Zusammenleben), Erbrecht. In diesen Bereichen sind die Leistungen auf CHF 500.– pro Angelegenheit begrenzt, MwSt. inbegriffen (siehe Ziffer 5.3 b).

Die Deckung Schweiz gilt für diese Streitfälle.

11.2. Nicht versicherte Risiken und Allgemeine Ausschlüsse

– Rechtsgebiete, die in Art. 11.1 a-j nicht erwähnt sind, z.B. Steuer- und Abgaberecht, Immaterialgüterrecht, Gesellschaftsrecht, öffentliches Baurecht, Planungsrecht, Streitigkeiten aus vereinsrechtlichen Verhältnissen.

– Streitigkeiten des Versicherten in seiner Eigenschaft als

- Arbeitgeber;
- Berufssportler;
- Erwerber, Eigentümer, Entleiher, Mieter, Halter oder Lenker von Motorfahrzeugen;
- Eigentümer oder Miteigentümer eines Gebäudes oder Grundstückes (inkl. Stockwerkeigentum);
- Vermieter oder Untervermieter;

– Streitigkeiten des Versicherten in Verbindung mit

- Erwerb/Veräußerung (Kauf und Tausch, Schenkung usw.) von Grundstücken und Gebäuden;
- Grundpfand;
- Vertrag über die Teilzeitnutzung von Immobilien (Time-Sharing);
- Planung, Bau, Umbau oder Abbruch von Bauwerken und anderen Vorrichtungen des Versicherten;
- Erwerb/Veräußerung (Kauf und Tausch, Schenkung usw.) von Wertpapieren;
- Anlage oder Verwaltung von Wertpapieren oder anderen Gütern;
- Termin- oder Spekulationsgeschäften;
- irgendeiner selbstständigen Erwerbstätigkeit des Versicherten, z.B.:
 - haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit, bei welcher der Versicherte ganz oder teilweise das Unternehmerrisiko trägt, ohne in einem untergeordneten Verhältnis zu stehen;

– Verwaltungsrats- oder ähnliche Funktion des Versicherten in einer einfachen oder Handelsgesellschaft oder in einer Genossenschaft;

- Inkasso von Forderungen;
 - Forderungen, die an den Versicherten abgetreten worden sind;
 - Benützung von Computer-Software und Webhosting.
- Die Abwehr von Haftpflichtansprüchen, die an den Versicherten durch Dritte gestellt werden.
- Streitigkeiten unter den durch dieselbe Police versicherten Personen, ausgenommen die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst.
- Streitigkeiten, die dem Versicherten als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien entstehen.
- Streitigkeiten des Versicherten im Zusammenhang mit der Begehung von Verbrechen und anderen vorsätzlichen Vergehen sowie der Versuch dazu.

– Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegesischen Ereignissen, Aufruhr, Streiks, Unruhen aller Art, Erdbeben, Vulkanausbrüchen, anderen Naturkatastrophen sowie der Veränderung der Atomstruktur.

– Verfahren vor internationalen und supranationalen Gerichtsinstanzen.

– Streitigkeiten mit den in einem von der Assista gedeckten Rechtsfall beauftragten Anwälten, Experten usw. sowie jene mit der Assista selbst.

Ebenfalls zu den nicht versicherten Risiken zählen Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung, straf- oder verwaltungsstrafrechtliche Verfahren oder sonstige vergleichbare Verfahren im Zusammenhang mit den vorher genannten Ausschlüssen.

Anmeldung und Bearbeitung eines Rechtsfalles

12. Anmeldung

Der Versicherte meldet raschmöglichst den Rechtsfall an, für den er Leistungen der Assista beanspruchen will. Falls ein Auftrag an einen Anwalt erteilt wurde, juristische Schritte eingeleitet oder eine Einsprache eingelegt wurden, bevor die Assista hierzu ihr Einverständnis erteilt hatte, kann diese die Übernahme der gesamten Kosten verweigern.

13. Bearbeitung

Die Assista orientiert den Versicherten über seine Rechte und leitet alle notwendigen Massnahmen zur Verteidigung seiner Interessen ein. Der Versicherte erteilt der Assista alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten und übergibt ihr alle verfügbaren Unterlagen und Beweismittel.

Solange die Verhandlungen durch die Assista geführt werden, enthält sich der Versicherte jeglichen Eingriffs. Er erteilt kein Mandat, leitet keine gerichtlichen Verfahren ein und schliesst keine Vergleiche ab, die Verpflichtungen für die Assista beinhalten.

14. Freie Wahl des Anwalts

Wenn der Versicherte es verlangt, so kann er mit Genehmigung der Assista einen örtlich zuständigen Anwalt frei wählen und beauftragen, sofern der Beizug eines Anwalts für die Interessenwahrung des Versicherten zu diesem Zeitpunkt notwendig ist.

Der Versicherte ist verpflichtet, den Anwalt der Assista gegenüber von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden. Er ermächtigt ihn, der Assista über die Entwicklung des Falles zu berichten und ihr alle wichtigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Ist der Beizug eines Anwalts im Ausland notwendig, wird er im Einvernehmen zwischen dem Versicherten und der Assista bestimmt.

15. Schiedsverfahren

Im Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherten und der Assista hinsichtlich der Erledigung eines gedeckten Rechtsfalles begründet die Assista unverzüglich schriftlich die von ihr vorgeschlagene Lösung und weist den Versicherten auf sein Recht hin, innert 90 Tagen das folgende Schiedsverfahren einzuleiten:

Der Versicherte und die Assista bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen einen Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet aufgrund eines einmaligen Schriftwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Schiedsrichters sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung anwendbar.

16. Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt der Versicherte schuldhaft seine vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheiten, ist die Assista berechtigt, ihre Leistungen in dem Masse zu kürzen, als die Verletzung höhere Kosten verursacht hat.

17. Kündigung nach einem Rechtsfall

In jedem Rechtsfall, der zu einer Leistung der Assista geführt hat, hat jede Vertragspartei das Recht, den Vertrag zu kündigen.

Will der Versicherungsnehmer kündigen, so muss er seine Kündigung schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, vornehmen, spätestens 30 Tage nachdem er von der Erledigung des Rechtsfalles durch die Assista Kenntnis erhalten hat. Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Eintreffen der Kündigung.

Will die Assista kündigen, so muss sie ihre Kündigung spätestens anlässlich der Erledigung des Rechtsfalles vornehmen. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Zustellung der Kündigung. Die nicht verbrauchte Prämie wird zurückerstattet.

Immer an Ihrer Seite:

8 Rechtsdienste in der ganzen Schweiz

Assista Rechtsschutz AG
Poststrasse 1
3072 **Ostermundigen**
Tel. +41 58 827 66 66

Assista Rechtsschutz AG
Räffelstrasse 26
Postfach
8045 **Zürich**
Tel. +41 58 827 65 66

Assista Rechtsschutz AG
Brunneggstrasse 9
9000 **St. Gallen**
Tel. +41 58 827 65 64

Assista Rechtsschutz AG
Uferstrasse 10
Postfach 137
4414 **Föllinsdorf**
Tel. +41 58 827 65 63

Assista Protection juridique SA
Chemin de Blandonnet 4
Case postale 820
1214 **Vernier**
Tel. +41 58 827 21 00

Assista Protection juridique SA
Place Pépinet 1
Case postale
1001 **Lausanne**
Tel. +41 58 827 15 50

Assista Protection juridique SA
Rue du Temple-Neuf 11
2001 **Neuchâtel**
Tel. +41 58 827 17 70

Assista Protezione giuridica SA
Viale Stazione 8a
Casella postale 2771
6501 **Bellinzona**
Tel. +41 58 827 65 62

Assista Rechtsschutz AG
Chemin de Blandonnet 4
Postfach 820
1214 Vernier / Genf
Tel.: 058 827 77 77
www.tcs-rechtsschutz.ch

